

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mineralogie

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 22. November 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mineralogie vom 17. Februar 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 73) beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 20. Dezember 2000.

### Artikel 1

1. In § 3 werden
  - a) in der Überschrift nach dem Wort "Prüfungsfristen" ein Komma gesetzt und das Wort "Orientierungsprüfung" angefügt.
  - b) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Diplom-Vorprüfung" ein Komma gesetzt und die Worte "der Diplom-Vorprüfung die Orientierungsprüfung" eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Für" die Worte "die Orientierungsprüfung," eingefügt.
3. In § 7 werden
  - a) in Absatz 2 Satz 2 nach den Worten "des Prüflings" die Worte "bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes" eingefügt.
  - b) nach Absatz 3 die Absätze 4 und 5 neu angefügt:

"(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Jede Frist nach dieser Prüfungsordnung wird um die Dauer des Mutterschutzes verlängert.

(5) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Kandidat/die Kandidatin ein neues Thema."

c) der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a neu angefügt:

**“§ 7a Orientierungsprüfung**

(1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, trifft auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

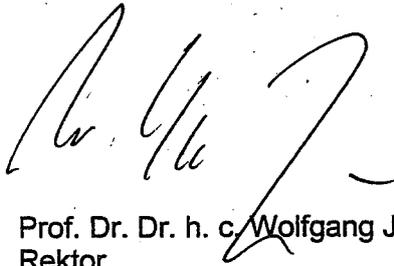
(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von 120 Minuten Dauer. Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen:  
Kristallographie I (Allgemeine Kristallographie)  
Einführung in die Mineralogie, Petrologie und Geochemie  
Systematische Petrographie  
Unterseminar Mineralogie.

Darüber hinaus wird der Nachweis von mindestens 10 Exkursionstagen verlangt.

(3) Für die Bewertung der Klausurarbeit gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.”

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Jäger  
Rektor